

Satzung des
"Vereins zur Förderung der Kirchenmusik in der kath. Pfarrei Liebfrauen, Duisburg - Mitte e. V.", Duisburg

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der kath. Pfarrei Liebfrauen, Duisburg - Mitte.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen

"eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 2 (Zweck des Vereins)

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik in der Pfarrei Liebfrauen, Duisburg - Mitte, verwirklicht durch kirchenmusikalische Konzerte und kirchenmusikalische Andachten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Eintritt der Mitglieder)

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

(2) Der Eintritt eines Mitgliedes in den Verein vollzieht sich durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließende Aufnahme durch den Vorstand. Der Eintritt wird wirksam mit der Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederliste.

§ 4 (Austritt der Mitglieder)

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 5 (Ausschluss eines Mitglieds)

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Vorstand hat den Ausschlussantrag dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe der Gründe so rechtzeitig mitzuteilen, dass er dem Mitglied mindestens eine Woche vor der Versammlung zugeht.

(3) Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 (Mitgliedsbeitrag)

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Monat des Beitritts sowie den Monat der Beendigung der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 (Vorstand)

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus höchstens drei Vorstandmitgliedern. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres bestellt, so kann die Mitgliederversammlung die Aufgabenverteilung festlegen und ein Vorstandmitglied zum 1. Vorsitzenden bestimmen.

(3) Der Rücktritt eines Vorstandmitglieds kann gegenüber einem anderen Vorstandmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.

(4) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandmitglied bestellen.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(6) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der Zeit bis zum 31. Mai statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen,

1. Wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,

2. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 10 (Form der Einberufung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§ 8 Abs. 1 Satz 2) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift der Mitglieder.

(2) Das Einberufungsschreiben muss die vorgesehenen Gegenstände der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 11 (Versammlungsbeschlüsse)

(1) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abzug der Stimmenthaltungen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 (Bekanntmachungen)

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Wird der Verein aufgelöst, wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen oder verfolgt er keine steuerbegünstigten Zwecke mehr, so fällt sein Vermögen an die kath. Pfarrei Liebfrauen, Duisburg - Mitte mit dem Sitz in Duisburg. Die Pfarrei hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder ihrer Religionsgemeinschaft dienende Zwecke zu verwenden.

Duisburg, den 6.11.2008